



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 91 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.03.2026
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Sammüller, Roland

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Dworak, Michael  
Dworak, Winfried  
Eichhorn, Ingrid  
Klinger, Rupert  
Kögler, Gerhard  
Lindner, Karin  
Pflügl, Andreas  
Schneider, Franz  
Schroll, Martin  
Templer, Josef

#### **Schriftführer**

Popp, Stefan

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bittlmayer, Elisabeth  
Lindner, Georg  
Miehling, Mathias  
Peppel, Christian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Festlegung Abrechnungsgebiet für die Straße Hohe Wart im Baugebiet "Zur Veitskapelle BA3"
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen  
Vorlage: GL/069/2026
3. Antrag Zuschuss FC Hitzhofen-Oberzell für Sanierung der Drainagen am Hauptspielfeld
4. Aufwandsentschädigung/Betriebskostenzuschuss Sanitäranlagen Sportheim FC Hitzhofen-Oberzell
5. Bauangelegenheiten
- 5.1 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Liliensstr. 14, Fl.Nr. 60/4, Gemarkung Oberzell
6. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 90 vom 10.02.2026
7. Verschiedenes / Anfragen

## **Einführung / Begrüßung**

Erster Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 11.03.2026 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 11.03.2026 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1 Festlegung Abrechnungsgebiet für die Straße Hohe Wart im Baugebiet "Zur Veitskapelle BA3"**

#### **Sachvortrag:**

In den vorherigen Baugebieten wurde bei der Abrechnung der Erschließungsbeiträge der Straße immer das Bebauungsplangebiet als Abrechnungsgebiet zugrunde gelegt. Auch in diesem Fall wurde automatisch das Bebauungsplangebiet bei der Berechnung herangezogen.

Bei einer Besprechung mit den Bauplatzkäufern am 05.03.2026 wurde von diesen angemerkt, dass es ungerecht wäre, das Grundstück des vorübergehenden Spielplatzes nicht in die Berechnung mit einzukalkulieren.

Das Grundstück des vorübergehenden Spielplatzes (Fl.Nr. 164/96) liegt zum Großteil an der hergestellten Erschließungsstraße „Hohe Wart“. Es wird in den Bebauungsplan des 4. Bauabschnitts als Baugrundstück aufgenommen werden. Der Spielplatz wird dann verlegt. Da das Grundstück außerhalb des Bebauungsplanes „Zur Veitskapelle BA 03“ liegt und momentan nicht bebaubar ist, war vorgesehen, dieses Grundstück in die Erschließungsbeitragsberechnung des 4. Bauabschnitts mit einzubeziehen.

Laut Auskunft der Kommunalaufsicht im Landratsamt Eichstätt kann das Abrechnungsgebiet einer Erschließungsanlage abweichend dem Bebauungsplangebiet mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden. Die Verwaltung war der Rechtsauffassung, dass ein Abrechnungsgebiet abweichend des Bebauungsplangebiets nicht möglich sei.

Die Verwaltung schlägt vor, das Grundstück Fl.Nr. 164/96 der Gemarkung Hofstetten in die Erschließungsbeitragsberechnung der Straße „Hohe Wart“ mit aufzunehmen. Dafür ist eine Anpassung der Grundstücksgrenze notwendig, damit das Grundstück am Ende der neu gebauten Erschließungsstraße endet. Ansonsten würde bei dem Grundstück die „2/3-Regelung“ greifen, sodass Erschließungsbeiträge für den jetzigen und auch für den 4. Bauabschnitt zu zahlen wären. Eine heute durchgeführte Vermessung hat eine Grundstücksgröße von 623 qm ergeben.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks und somit der Beitragspflichtige für den Erschließungsbeitrag. Bei Veräußerung des Grundstücks im Rahmen der Schaffung von Baurecht durch einen Bebauungsplan für den 4. Bauabschnitt muss der Käufer den Erschließungsbeitrag erstatten.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, für die Abrechnung der Erschließungsbeiträge der Straße „Hohe Wart“ das Bebauungsplangebiet „Zur Veitskapelle BA03“ und das Grundstück Fl.Nr. 164/96 (623 qm) als Abrechnungsgebiet festzulegen.**

## 2 **Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen**

### Sachvortrag:

Auf Antrag des zweiten Bürgermeisters Martin Schroll soll die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen angepasst werden. Es sollen neben der langjährigen Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit wie z. B. Vereinsvorsitzende, Schriftführer etc. künftig auch Ehrungen an Gemeindebürger ausgesprochen werden können, die sich über 30 Jahre in besonderem Maße ehrenamtlich engagiert haben. Während der Sitzung wurde angeregt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit weiter gefasst werden sollte, also unabhängig einer Vereins- oder Verbandszugehörigkeit.

Auch wurde eine Änderung für die Kommunale Verdienstmedaille vorgeschlagen. Hier soll eine zusätzliche Ehrung für 36-jährige Tätigkeit im Gemeinderat mit eingearbeitet werden.

Die Verwaltung schlägt daher folgende Änderungen vor:

### **§ 3 Kommunale Verdienstmedaille**

Folgender Punkt wird ergänzt:

- 36-jährige Tätigkeit im Gemeinderat in Gold mit Gravur 36 Jahre

### **§ 4 Ehrungen von langjähriger Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit**

- Wird unbenannt in § 5 Ehrungen für langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit sowie langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten
- Es wird ein neuer Absatz 5 mit dem Text eingefügt: An Gemeindebürger, die sich über 30 Jahre in besonderem Maße ehrenamtlich eingesetzt haben und nicht unter den § 5 Absatz 4 dieser Satzung fallen, kann auf Antrag die Gemeindenadel mit großem Kranz in Gold und der Angabe „30 Jahre Ehrenamt“ vergeben werden.

Außerdem wird die Nummerierung der Paragraphen ab § 3 aufgrund einer doppelten Vergabe korrigiert.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen (Ehrensatzung)**

### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Hitzhofen wird wie folgt geändert:

#### **§ 1a Kommunale Verdienstmedaille**

Der § 3 „Kommunale Verdienstmedaille“ wird neu gefasst:

(1) An die Mitglieder des Gemeinderates kann die kommunale Verdienstmedaille verliehen werden.

(2) Die kommunale Verdienstmedaille wird verliehen für:

18-jährige Tätigkeit im Gemeinderat in Bronze

24-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Silber
30-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold
36-jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold mit Gravur 36 Jahre

(3) Den Beschluss zur Verleihung der kommunalen Verdienstmedaille trifft der Gemeinderat.

(4) Die Medaille wird in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### **§1b Ehrung für langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit sowie langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten**

Der § 4 „Ehrungen von langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit“ wird neu gefasst und zu § 5 „Ehrung von langjähriger Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit sowie langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) An Gemeindebürger, die langjährige Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit ausgeübt haben, kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden. Die zu ehrenden Personen müssen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich erledigt und sich in besonderen Maßen für einen örtlichen Verein oder Verband zur Verfügung gestellt haben.

(2) Die Nadeln werden verliehen für:

15-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Bronze
20-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Silber
25-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit Kranz in Gold
30-jährige Tätigkeit im Ehrenamt	Gemeindenadel mit großem Kranz in Gold und der Angabe „30 Jahre Ehrenamt“.

(3) Weitere Ehrungen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten erfolgen dann im Abstand von 5 Jahre. Es wird die Gemeindenadel in Gold mit großem Kranz und mit der entsprechenden Jahresangabe verliehen.

(4) Als Vereins- und Verbandsfunktionärstätigkeit gelten:

- Erster Vorstand / Vorsitzende
- Stellvertretende Vorstand / Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassenverwalter
- Fähnriche
- Abteilungsleiter / Spartenleiter
- Jugendleiter

(5) An Gemeindebürger, die sich über 30 Jahre in besonderem Maße ehrenamtlich eingesetzt haben und nicht unter den § 5 Absatz 4 dieser Satzung fallen, kann auf Antrag die Gemeindenadel mit großem Kranz in Gold und der Angabe „30 Jahre Ehrenamt“ vergeben werden.

(6) Sollte eine Ehrung zum wiederholten Male die gleiche Gemeindenadel zur Verleihung vorsehen, entscheidet der Bürgermeister über eine andere weitere Ehrengabe.

(7) Die Gemeindenadeln werden jedes Jahr verliehen. Im gleichen Jahr kann jedoch an eine Person nur eine Nadel verliehen werden, nämlich die höhere Stufe.

(8) Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Auf der Urkunde werden die Verdienste des Geehrten aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

(9) Vorschläge für eine Verleihung können von den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen oder auch von Privatpersonen der Gemeinde vorgelegt werden. Die Vorschläge sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres mit einer ausführlichen Begründung einzureichen. Auch von Seiten der

Gemeindeverwaltung können Personen vorgeschlagen werden.

(10) Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrung. Die Verleihung der Gemeindenadel erfolgt im Rahmen einer Feier.

### §1 c Korrektur der vorhandenen Nummerierung von einzelnen Paragraphen

- Der § 3 „Ehrungen von Sportler“ wird zu § 4
- Der § 5 „Feuerwehrverdienstmedaille“ wird zu § 6
- Der § 6 „Feuerwehrehrennadel“ wird zu § 7
- Der § 7 „Widerruf“ wird zu § 8
- Der § 8 „Inkrafttreten“ wird zu § 9

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

### **3 Antrag Zuschuss FC Hitzhofen-Oberzell für Sanierung der Drainagen am Hauptspielfeld**

#### Sachvortrag:

Der Antrag des FC Hitzhofen-Oberzell e.V. vom 17.02.2026 für einen Zuschuss zur Sanierung der Drainage am Hauptspielfeld wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

#### Zusammenfassung Antrag:

Als Drainage wurden beim Bau des Platzes Tonschalen verwendet. Eine punktuellen Kamerabe-fahrung hat ergeben, dass sie eingewachsen bzw eingefallen sind und somit eine Generalsanie- rung notwendig ist und eine komplett neue Drainage verlegt werden muss.

Es wurden drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlich günstigste kostet inkl. Eigenleistung 58.420 € (brutto). Es wird um Prüfung gebeten, ob im Rahmen der gemeindlichen Richtlinie ein Zu- schuss gewährt werden kann.

Hinweis: Bei den genannten Kosten handelt es sich um ausschließlich fremd zu vergebende Leis- tungen. Die Eigenleistung ist in der Summe nicht erfasst.

Im Rahmen einer Grundsatzdiskussion im Gremium am 17.12.2024 für freiwillige Leistungen an Vereine und Organisationen wurde als Fazit festgestellt, dass für die nächsten 3 Jahre keine In- vestitionsförderung mehr möglich ist bzw. solange, bis sich die finanzielle Situation der Gemeinde bessert. Eine Besserung ist nicht eingetreten.

#### Diskussion:

Gerhard Kögler	Die finanzielle Situation hat sich nicht geändert und deswegen sollte der Antrag abgelehnt werden.
Martin Schroll	Hier sollte eine Ausnahme gemacht werden, da der Fußballplatz oft nicht beispielbar ist. Nach Rücksprache mit dem Vorstand wäre es denkbar, dass dafür der Zuschuss für die WC-Anlage nicht mehr gewährt wird.
Roland Sammüller	Es besteht die „Gefahr“, dass dann auch Anträge anderer Ver- eine als Ausnahme genehmigt werden müssen. Vereinbart war, dass Investitionen zugunsten der Jugendförderung bis auf weite- res nicht mehr gefördert werden.

Winfried Dworak	Dieser Zuschuss ist auch als Jugendfördermaßnahme zu betrachten, da das Spielfeld auch den Jugendmannschaften zugutekommt.
-----------------	--

Der Kämmerer Stefan Popp wies in diesem Zuge darauf hin, dass eine mögliche Auszahlung für 2026 nicht garantiert werden kann, da Pflichtaufgaben Vorrang vor freiwilligen Leistungen haben. Eine Bewilligung des Zuschusses ist nur möglich, wenn bei geplanten Projekten 2026 die Zuschusssumme wieder eingespart wird.

**Beschluss:**

**Dem Antrag auf Zuschuss für die Sanierung der Drainage am Hauptspielfeld wird zugestimmt. Der Zuschuss beträgt 20 % der förderfähigen Kosten und somit bis zu 11.600,00 €.**

**Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 4 Anwesend 11**

**4 Aufwandsentschädigung/Betriebskostenzuschuss Sanitäranlagen  
Sportheim FC Hitzhofen-Oberzell**

**Sachvortrag:**

In der GR-Sitzung am 15.03.2022 wurde für 2022 erstmalig eine Zuwendungspauschale von 500,00 € gewährt, die jährlich überprüft werden soll. In der letzten Sitzung unter TOP 4 – Entschädigungen und freiwilligen Leistungen – stand dieser Punkt nicht zur Abstimmung.

Begründet wurde die bisherige Zustimmung, dass die Nutzer/innen des gemeindlichen Spielplatzes während der Öffnungszeiten des Sportheims die Sanitäranlagen nutzen können.

Der Vorstand des FC Hitzhofen-Oberzell hat bereits signalisiert, dass bei einer Gewährung des Zuschusses aus TOP 3 auf die Aufwandsentschädigung verzichtet werden kann.

**Beschluss:**

**Das Gremium stimmt der Aufwandsentschädigung/Betriebskostenzuschuss für die Sanitäranlagen im Sportheim des FC Hitzhofen-Oberzell über 500,00 € zu.**

**Einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 11 Anwesend 11**

**5 Bauangelegenheiten**

**5.1 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück  
Liliensstr. 14, Fl.Nr. 60/4, Gemarkung Oberzell**

**Sachvortrag:**

Das geplante Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Lilienstr. 14, Fl.Nr. 60/4, Gemarkung Oberzell, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenweg“.

Es wurde eine Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Vollgeschosse beantragt. Zulässig ist I + D, geplant ist II.

Der Befreiungsantrag wurde von den Bauherren nicht begründet, aber zwei Beispiele aus der näheren Umgebung aufgeführt. Diese zwei Beispielgrundstücke liegen aber in anderen Bebauungsplangebieten, bei denen II Vollgeschosse erlaubt sind.

In diesem Fall handelt es sich um den ersten Befreiungsantrag hinsichtlich Vollgeschosse im Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg“. Wenn das Obergeschoss einen Sichtdachstuhl hätte, also ohne Decke geplant wäre, dann wäre kein Befreiungsantrag notwendig.

Nachträglich wurde noch ein Befreiungsantrag für das Nebengebäude an der südwestlichen Grundstücksgrenze eingereicht. Das Nebengebäude besteht bereits und wurde ohne die erforderliche Genehmigung errichtet. Es sind Befreiungen vom Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzung

Nr. 6.3 Grenzbebauung (zulässig 8,0 m, geplant 16,97 m) und der Baugrenze (Überschreitung im Süden um 8,35 m) notwendig. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahre 1993 und hat großflächige Baugrenzen.

Das Nebengebäude soll dem Betrieb einer Imkerei dienen. Das bestehende Bienenhaus muss wegen des Neubaus abgerissen werden und als Ersatz für witterungsgeschützte Unterbringung der Bienenvölker, Lagerung der Imker-Gerätschaften und Materialien soll der bestehende Unterstand genutzt werden.

Außerdem ist für das Nebengebäude eine Abweichung von den gesetzlichen Abstandflächen erforderlich. Dafür ist das Landratsamt Eichstätt zuständig.

Die Nachbarunterschriften liegen alle vor.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, muss die Gemeinde über das Einvernehmen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in allen aktuellen Bebauungsplänen ein Vorgartenbereich von 3,0 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss.

Ein Ortstermin mit den Bauherren hat stattgefunden.

Verwaltungsvorschlag:

Eine Befreiung hinsichtlich der Vollgeschosse kann erteilt werden. Bezüglich dem bestehenden (und nicht genehmigten Nebengebäude) sollte die einschränkende Befreiung erteilt werden, dass der 3 m-Vorgartenbereich freigehalten werden muss. Was zur Folge hat, dass ein teilweiser Rückbau um ca. 1,80 m notwendig ist. Dadurch ändert sich auch die Grenzbebauung auf insgesamt ca. 10,67 m.

Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 60/4 der Gemarkung Oberzell zu erteilen.**

**Die Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 7 „Rosenweg“ hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse (zulässig I+D, geplant II) wird erteilt. Bezüglich der Baugrenze und der Festsetzung Nr. 6.3 Grenzbebauung (zulässig 8,0 m, geplant 16,97 m) erfolgt eine Befreiung abweichend dem Antrag insoweit, dass ein teilweiser Rückbau bis zur Erreichung des 3 m-Vorgartenbereichs ohne Bebauung erfolgt.**

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**6 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 90 vom 10.02.2026**

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 90 vom 10.02.2026 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

**Den Niederschriften Nr. 90 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 10.02.2026 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

**7 Verschiedenes / Anfragen**

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegen seit der letzten GR-Sitzung
- Beschlüsse nichtöffentlicher Teil letzte GR-Sitzung

- Auftragsvergabe Ertüchtigung Kläranlage Hofstetten: Nachtragsangebot 1 an Elektrotechnik Enzinger
- Status Planung Vorranggebiete Windkraft auf Grundlage der letzten Sitzung des Regionalen Planungsverbands: [https://www.region-ingolstadt.bayern.de/verbandsarbeit/sitzungen/Deckelung aller Gemeindeflächen auf max. 10 % \(Hitzhofen ist davon nicht betroffen\), geringfügige Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets WK 12 im Gemeindebereich von 113 ha auf ca. 136 ha](https://www.region-ingolstadt.bayern.de/verbandsarbeit/sitzungen/Deckelung%20aller%20Gemeindefl%C3%A4chen%20auf%20max.%2010%20%20(Hitzhofen%20ist%20davon%20nicht%20betroffen),%20geringf%C3%BCgige%20Vergr%C3%B6%C3%9ferung%20des%20geplanten%20Vorranggebiets%20WK%2012%20im%20Gemeindebereich%20von%20113%20ha%20auf%20ca.%20136%20ha)
- Status VGI-Flexi Linie FX 8: sehr gute Fahrgastnachfrage, siehe Präsentation Ausschuss für ÖPNV vom 03.03.2026
- Anfrage Deutscher Amateur Radio Club (DARC) auf Errichtung einer Richtfunkverbindung Schlauchturm FFW-Gerätehaus Hitzhofen: Im Katastrophenfall wird diese Technik zur Funkverbindung genutzt: Zustimmung des Gremiums
- Interessensbekundung Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten, Umbau Kleinspielfeld zu Kunstrasenplatz FC Hitzhofen-Oberzell: Mitteilung über Auswahl erst nach Ostern

#### Anfragen Gemeinderäte

Martin Schroll	Info zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplan. Auch hier ist der Westbayernring nicht mehr vorhanden. <u>Anmerkung Bürgermeister:</u> Endgültige Entscheidung wird im Sommer bekannt gegeben.
Martin Schroll	Ist eine Ehrung für erfolgreiche Mannschaften von Seitens der Gemeinde möglich? Hier gibt es zurzeit einige ehrungswürdige Ergebnisse bei den Schützenvereinen. <u>Antwort Bürgermeister:</u> Ehrungen dafür fanden meistens im Rahmen des Neujahrsempfangs statt, Vereine könnten zukünftig bei Abfrage für Ehrungen für erfolgreiche Sportler auch in Hinblick auf erfolgreiche Mannschaften abgefragt werden.
Martin Schroll	Wie wird mit den Straßenschäden insbesondere im Gebiet der Veitskapelle umgegangen? <u>Antwort Bürgermeister:</u> Die Risse sind bekannt und wurden teilweise bereits behoben. Grundsätzlich besteht eine vierjährige Gewährleistung. Im Rahmen eines Ortstermins wird vor Ablauf die Straße begutachtet. Grundsätzliche Straßenschäden: Der Bauhof überprüft das gesamte Straßennetz auf Schlaglöcher und behebt diese dann.
Martin Schroll	Letzter Gemeinderatssitzung: Bitte mit Gruppenfoto vom Gemeinderat

Um 20:37 Uhr schließt erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 91 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller  
Erster Bürgermeister

Stefan Popp  
Schriftführung